

GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V.
Wolfgang Nöhrig
Reichenhaller Straße 102
83435 Bad Reichenhall

Gmund, 28.04.2021 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Fürmannalm / Anger", 83454 Anger**

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V. vom 30.03.2021 folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 04.04.1995 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen Fürmannalm / Anger gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Verein GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V übertragen.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 681 (Starts) und 764 (Landungen), Gemarkung Anger.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 04.04.1995 bleiben unberührt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Startbereich: Der Bereich der Modellflieger befindet sich in Startrichtung gesehen links, der Bereich der Gleitschirme und Drachen rechts.
2. Bei Anwesenheit von Modellfliegern sind Starts mit den Modellpiloten direkt abzustimmen.
3. Wenn Modellflugbetrieb stattfindet, ist gemeinsames Soaring am Hang verboten. Der Abflug der Gleitschirme hat dann direkt in Richtung Landeplatz zu erfolgen.
4. Die Piloten sind so einzuweisen, dass Außenlandungen auf Nachbarwiesen vermieden werden.
5. Kein Toplanding bei Modellflugbetrieb.
6. Es ist verboten, in geringer Höhe Häuser und Personen zu überfliegen. Zur Autobahn ist ausreichender Abstand zu halten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Kontrollzone Salzburg liegt in unmittelbarer Nähe (Nördlich der Autobahn und östlich des Geländes). Die Beschränkungen sind zu beachten.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Für das Drachen- und Gleitsegelgelände Fürmannalm / Anger hatte der DHV mit Datum des 4. April 1995 für die Münchner Drachenflugschule eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt. Am 6.3.2006 wurde zwischen der Münchner Drachenflugschule und der Flugschule Chiemsee eine Haltergemeinschaft vereinbart, da das Gelände gemeinsam betrieben wurde. Die Haltergemeinschaft wurde inzwischen aufgelöst.

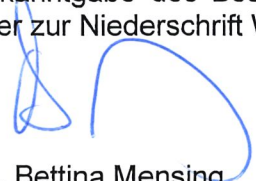
Am 30.03.2021 stellte der GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V. einen Antrag auf Übernahme der Halterschaft für das Fluggelände Fürmannalm-Anger. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden schriftlich bestätigt.

Dem Antrag wurde mit vorliegender Änderungserlaubnis entsprochen.

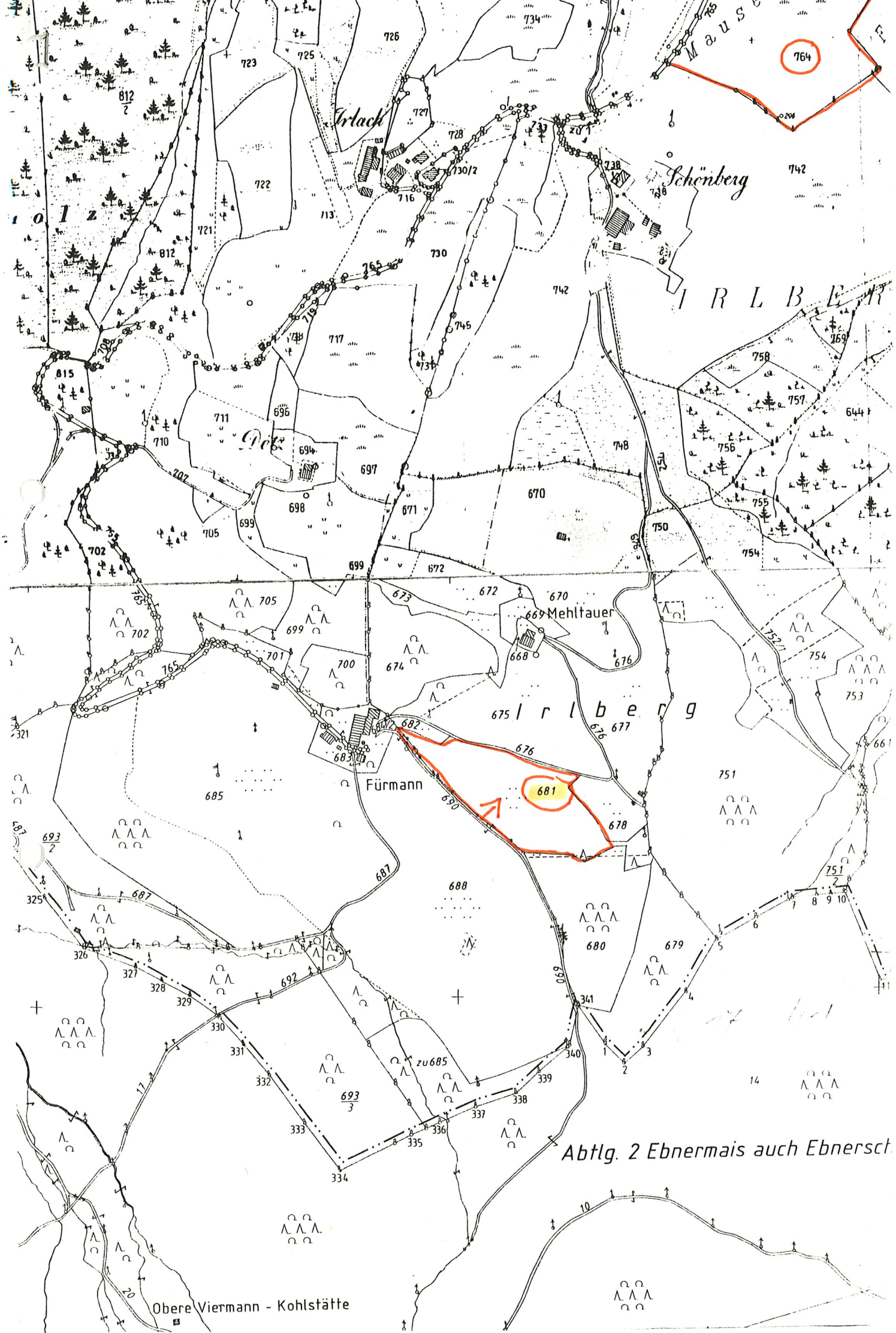
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Abtlg. 2 Ebnermais auch Ebnerscht